

Satzung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die im Studienjahr 2006/07 an der
Universität Passau
als Studienanfängerinnen und Studienanfänger
sowie in höhere Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen und
Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2006/07)

Vom 3. Juli 2006

Aufgrund von Art. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2006/07 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B) und Erste Juristische Prüfung (EJP)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Rechtswissenschaft	EJP	397							
Business Administration and Economics	B	373	0	342	0	0	0		
Business Computing	B	50	0	44	0	0	0		
Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies	B	200							
European Studies	B	65	60	65	60	65	60		
Medien und Kommunikation	B	68	60	68	0	0	0		

b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter (S)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	70	21	69	21	68	20		

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2007 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B) und Erste Juristische Prüfung (EJP)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Rechtswissenschaft	EJP	0							
Business Administration and Economics	B	0	357	0	328	0	0		
Business Computing	B	0	47	0	41	0	0		
Kulturwirtschaft / Inter- national Cultural and Business Studies	B	0							
European Studies	B	60	65	60	65	60	65		
Medien und Kommuni- kation	B	60	68	60	68	0	0		

b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter (S)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	21	70	21	69	20	68		

§ 2

(1) In den Studiengängen, die in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Ein Studierender ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Studierende bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und aufgrund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2006/07 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2007 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 21. Juni 2006 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27.06.2006 Nr. X/2-H2413.3.PAS-10b/22 833 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 3. Juli 2006

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 3. Juli 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Juli 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 3. Juli 2006.